



Landgericht Schweinfurt

E 320 Bd. 13 – LG 155

Richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2018

Das Präsidium des Landgerichts Schweinfurt erlässt am
14. Dezember 2017 folgenden

Beschluss:

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte wird für die Zeit ab 1. Januar 2018 wie folgt geregelt:

A. Zivilsachen

I. Erste Zivilkammer (AKA 2,6)

Kennzahl 101

Geschäftsaufgabe:

1. Sonderzuständigkeiten:

- a) Alle Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nr. 2 GVG). Bauvertrag im Sinne dieser Regelung ist jeder Bauvertrag im Sinne des § 650a BGB, ohne dass es einer wesentlichen Bedeutung (§ 650a Abs. 2 BGB) bedarf.
- b) Alle Verfahren betreffend die Haftung von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, und betreffend die Honorarforderungen dieses Personenkreises, aber ohne die Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, insbes. Arzthaftungssachen.
Die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gemäß Ziff. 4.3 der gemeinsamen Regelung zu A. I – IV betreffend Honorarforderungen von Rechtsanwälten oder Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte geht vor.

2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung:

- a) Alle O-, OH- und T-Sachen – mit Ausnahme der Verfahren, die zur Sonderzuständigkeit einer Kammer oder zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören –, die nach Maßgabe der nachstehend getroffenen gemeinsamen Regelung zu A. I – IV der Ersten Zivilkammer zugeteilt sind.
- b) Alle Rechtsangelegenheiten in Zivilsachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die in der Geschäftsverteilung keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

Besetzung:

- Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht **F i s c h e r**

Kennzahl 11

- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden in O- und OH-Sachen:

Richter am Landgericht **F e n n e r**

bei dessen Verhinderung: Richterin am Landgericht **B r u c k a u f**

- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden in T-Sachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht **G ö t t e r**

bei dessen Verhinderung: Richter am Landgericht **F e n n e r**

- Ständige Mitglieder:
 - Richter am Landgericht F e n n e r Kennzahl 14
 - Richterin am Landgericht B r u c k a u f Kennzahl 12

- Regelmäßige Vertreter:

Die Beisitzer der Zweiten Zivilkammer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngeren Richter dieser Kammer

Geschäftsaufgabe:

1. Sonderzuständigkeiten:

- a) Alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, insbes. Arzthaftungssachen (§ 72a Nr. 3 GVG).
- b) Verfahren betreffend die Auseinandersetzung von Gesellschaften
- c) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Nr. 4 GVG), aber ohne Verkehrsunfallsachen
- d) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Nr. 1 GVG)
- e) Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung:

Alle O- und OH-Sachen – mit Ausnahme der Verfahren, die zur Sonderzuständigkeit einer Kammer oder zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören –, die nach Maßgabe der nachstehenden gemeinsamen Regelung zu A. I. – IV. der Zweiten Zivilkammer zugeteilt sind.

3. Alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Schweinfurt, Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale bezüglich folgender Sonderzuständigkeiten:

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Nr. 1 GVG)
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, insbes. Arzthaftungssachen (§ 72a Nr. 3 GVG)
- c) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Nr. 4 GVG), aber ohne Verkehrsunfallsachen

4. Alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale, soweit keine Sonderzuständigkeit der 3. Zivilkammer besteht.

Besetzung:

- Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **D r . D r e s c h e r**

- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht **R o t h**

bei deren Verhinderung: Richterin am Landgericht **L e i t s c h**

- Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht	L e i t s c h	Kennzahl	24
Richterin am Landgericht	S t r o b e l	Kennzahl	22
Richterin am Landgericht	R o t h	Kennzahl	23
Richterin	H a n s e n	Kennzahl	21

- Regelmäßige Vertreter:

Die Beisitzer der Ersten Zivilkammer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngeren Richter dieser Kammer.

Geschäftsaufgabe:

1. Alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Schweinfurt, Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale bezüglich folgender Sonderzuständigkeiten:
 - a) Alle Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nr. 2 GVG). Bauvertrag im Sinne dieser Regelung ist jeder Bauvertrag im Sinne des § 650a BGB, ohne dass es einer wesentlichen Bedeutung (§ 650a Abs. 2 BGB) bedarf.
 - b) Alle Verfahren betreffend die Haftung von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, und betreffend die Honorarforderungen dieses Personenkreises, aber ohne die Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, insbes. Arzthaftungssachen.
Die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gemäß Ziff. 4.3 der gemeinsamen Regelung zu A. I – IV betreffend Honorarforderungen von Rechtsanwälten oder Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte geht vor.
2. Alle Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Schweinfurt (einschließlich Zweigstelle Gerolzhofen), soweit keine Sonderzuständigkeit der 2. Zivilkammer besteht.

Besetzung:

- Vorsitzender:
Präsident des Landgerichts P f i n g s t l Kennzahl 31
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter am Landgericht F e n n e r
bei dessen Verhinderung: Richterin am Landgericht L e i t s c h
- Ständige Mitglieder:
Richter am Landgericht F e n n e r Kennzahl 33
Richterin am Landgericht L e i t s c h Kennzahl 32
- Regelmäßige Vertreter:
Die Beisitzer der Zweiten Zivilkammer, beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensälteren Richter jener Kammer, bei deren Verhinderung die Beisitzer der Ersten Zivilkammer, beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensälteren Richter jener Kammer.

Geschäftsaufgabe:

Alle O-, OH- und T-Sachen, die nach Maßgabe der nachstehenden gemeinsamen Regelung zu A. I – IV der Vierten Zivilkammer zugeteilt sind, sowie Anordnungen der Unterbringung - und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen - nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht G ö t t e r Kennzahl 41
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter am Landgericht L a n d e r
bei dessen Verhinderung: Richter am Landgericht B o I I
- Ständige Mitglieder:
Richter am Landgericht L a n d e r Kennzahl 42
Richter am Landgericht B o I I Kennzahl 43
- Regelmäßige Vertreter:
Die Beisitzer der Ersten Zivilkammer, beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensälteren Richter jener Kammer.

Gemeinsame Regelung zu A. I. – IV.:

Diese Geschäftsverteilung gilt für alle neu eingehenden Verfahren. Bezüglich der vorher eingegangenen Verfahren bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

1. **Alle O- und OH-Sachen** werden auf die einzelnen Kammern verteilt wie folgt.

1.1. Am Tag nach dem Eingang - in Eilfällen (beispielsweise bei unverzüglich gebotenen Entscheidungen in Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder in einer Arrestsache) jedoch sofort - trägt die Geschäftsstelle alle Verfahren in folgender Reihenfolge ein:

1.1.1. Vorab alle in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen,

1.1.2. sodann alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen in dem durch die Geschäftsverteilung vorgesehenen Turnus (siehe 4.)

1.2. Die Eingänge werden täglich – gesondert für jede Verfahrensart – in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten oder Antragsgegners oder Betroffenen, bei identischem Anfangsbuchstaben nach dem Folgebuchstaben und bei identischem Folgebuchstaben nach den weiteren Folgebuchstaben erfasst; Artikel, Präpositionen und Adelsprädikate bleiben außer Betracht.

Reicht der Name zur Unterscheidung nicht aus, entscheidet der Vorname. Bei Eingängen mit mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Betroffenen ist die alphabetische Reihenfolge von deren Namen maßgeblich.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sowie Beschwerden in Unterbringungs- oder Freiheitsentziehungssachen, die nicht nur eine Nebenentscheidung betreffen, sind jedoch vorrangig – ohne Berücksichtigung der bereits vorher eingegangenen und nachher noch eingehenden Sachen – einzutragen, um ihre schnellstmögliche Behandlung zu gewährleisten.

1.3. **Einstweilige Verfügungen und Arreste** erhalten bei Eingang ein O-Registerzeichen und eine zusätzliche Kennzeichnung mit „eV“ oder „Arr“.

1.4. Verfahren, die nach Weglegung der Akten wieder aufgenommen werden oder aus sonstigen Gründen an die Zivilkammer zurückgelangen, verbleiben bei der Kammer, die früher mit der Sache befasst war.

1.5. Wenn am selben Tag gegen dieselbe Partei mehrere zusammenhängende Klagen oder Beschwerden eingehen, ist die Zivilkammer zuständig, die nach der Hilfsliste die erste Sache zugeteilt erhält.

1.6. Über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) entscheiden die Vorsitzenden der 1., 2. und 4. Zivilkammer entsprechend dem für O-Sachen festgelegten Zuteilungsturnus.

2. Hinsichtlich der **T-Sachen** gilt folgende Regelung:

- 2.1. Diejenigen T-Sachen, bei deren Eingang im gleichen Verfahren bereits eine Berufung oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung einer Berufung anhängig ist, werden von der bereits befassten Berufungskammer erledigt.
- 2.2. Die übrigen T-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Hilfsliste eingetragen und mit den Nummern 1 bis 8 versehen.

Von den in dieser Hilfsliste registrierten Verfahren entfallen

- die Nummern 1, 2, 4, 6, 8 (im Turnus 5 Verfahren) auf die Vierte Zivilkammer
 - die Nummern 3, 5, 7 (im Turnus 3 Verfahren) auf die Erste Zivilkammer.
- 2.3. Falls in einem Verfahren mehrere Beschwerden eingehen, ist die mit der ersten Beschwerde befasste Kammer für die bis zur Entscheidung über die erste Beschwerde eingehenden weiteren Beschwerden unter Anrechnung auf den Zuteilungsturnus zuständig.

3. Verteilung der **O- und OH-Sachen nach dem Turnus**

- 3.1. Alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Geschäfte werden nach Turnus wie folgt verteilt.

Es werden Zuteilungspunkte (ZP) für die Kammern errechnet, die sich daraus ergeben, dass die Wertigkeit (W) der zugewiesenen Verfahren – einschließlich der nach Sonderzuständigkeit – durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird.

Die Formel lautet: $ZP = W : AKA$

Die Zuteilungspunkte werden auf 2 Nachkommastellen gerundet. Ab der Zahl 5 der dritten Nachkommastelle wird aufgerundet.

- 3.2. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, enthalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit in der Akte.

Eine spätere Korrektur der Wertigkeit eines Verfahrens hat keine Auswirkungen auf die turnusmäßige Zuteilung.

Die Wertigkeit der Zivilgeschäfte wird anhand der Basiszahlen nach Pebb§y festgelegt.

Sie beläuft sich derzeit auf

1.193 Punkte für RL 011-
Verfahren:

Streitigkeiten aus Bau-, Architekten-
und Ingenieurverträgen im
Zusammenhang mit Bauleistungen,
Personenhaftungs- und
Honorarforderungssachen (insbes.
Streitigkeiten über Ansprüche aus
Heilbehandlungen),
Auseinandersetzung von
Gesellschaften

747 Punkte für RL 052-Verfahren:

Verkehrsunfallsachen, Streitigkeiten
aus
Versicherungsvertragsverhältnissen,
Kapitalanlagesachen,

569 Punkte für RL 059-Verfahren:

Sonstige Zivilsachen erster Instanz
(insbes. sonstige
gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten)
sowie
selbständige Beweisverfahren

443 Punkte für RL 030-Verfahren:

Miet-, Kredit- und Leasingsachen

3.3. Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile des Geschäftsverteilungsplans für jede betroffene Zivilkammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft sowie der Belastung durch die Sonderzuständigkeiten in S- und T-Sachen sowie in Strafsachen.

Korrekturen aufgrund langdauernder Fehlzeiten werden durch das Präsidium im jeweiligen Einzelfall beschlossen.

3.4. Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben.

Gibt eine Kammer ein Verfahren innerhalb des Landgerichts an eine andere Kammer ab, werden die Zuteilungspunkte bei der bisherigen Kammer in Abzug gebracht und bei der neuen Kammer hinzugerechnet. Der maßgebliche Zeitpunkt für diese Korrektur wird festgelegt auf das Ende des nächsten Tages nach dem Eingang der Übernahmeentscheidung der aufnehmenden Kammer in der Serviceeinheit bzw. nach dem Eingang der Entscheidung durch das Präsidium. Bei mehreren Abgabeverfahren wird nach der Reihenfolge eingetragen wie bei Neueingängen.

Das jeweilige Punktekonto wird mit Hilfe einer Tabelle erstellt; dessen Kontostand muss zu jedem Zeitpunkt rekonstruierbar sein.

Mit jedem eingehenden Verfahren werden der Kammer, der es zugeteilt wird, Zuteilungspunkte – gewichtet nach Arbeitskraftanteil der Kammer und Wertigkeit des Verfahrensgegenstandes – auf dem jeweiligen Konto gut geschrieben.

Die Kammer mit den jeweils geringsten Zuteilungspunkten erhält das nächste Verfahren. Bei Gleichstand erhält diejenige Kammer das Verfahren, die die niedrigste Ordnungsnummer ausweist.

Der Turnus des Vorjahres wird im neuen Geschäftsjahr fortgeführt. Die im Vorjahr erwirtschafteten Punkte werden übernommen, indem der niedrigste erzielte Punktwert bei allen von der Turnuszuteilung betroffenen Kammern in Abzug gebracht wird.

4. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung unter den Zivilkammern

- 4.1. Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Sachgebieten richtet, sind für die Zuständigkeit der Zivilkammern die Klage bzw. Antragsbegründung maßgebend. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist zunächst die eine Sonderzuständigkeit betreffende und danach die an erster Stelle erörterte entscheidend.

Sachen mit Primäraufrechnung aus einem Sondergebiet fallen in die Zuständigkeit der hierfür berufenen Kammer.

Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass die Klage bzw. Antragsbegründung sich bei mehreren Beklagten jeweils auf verschiedene Anspruchsgrundlagen stützt.

- 4.2. Einmischungsklagen (§ 64 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO), Schadensersatzklagen nach § 945 ZPO gehören in die Kammer, bei welcher der Hauptprozess anhängig ist oder war.

- 4.3. Ist eine Zivilkammer für bestimmte Rechtsgebiete zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsstreitigkeiten, die

4.3.1. Honorarforderungen von Rechtsanwälten oder

4.3.2. Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte

zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in diesen Rechtsgebieten beruhen.

- 4.4. Sofern über denselben Streitgegenstand Streitigkeiten im Arrest- bzw. einstweiligen Verfügungsverfahren und im Hauptsacheverfahren geführt werden, ist dieselbe Kammer für beide Verfahren zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem zeitlich früheren Eingang.

4.5. Zweifel über die Zuständigkeit der Kammern werden auf folgende Weise entschieden:

4.5.1. Der mit der ersten Bearbeitung einer Sache befasste Kammervorsitzende oder Einzelrichter kann, sofern er seine Kammer wegen einer bestehenden Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer nicht für zuständig hält, die Sache bis drei Wochen nach Eingang der Klage / Anspruchsbegründung an die von ihm für zuständig erachtete Kammer weiterleiten. Im Falle der Übernahme verbleibt die Sache bei dieser Kammer unter Anrechnung auf den Turnus (s.o. 4.).

4.5.2. Wenn der durch Weiterleitung mit der Sache befasste Vorsitzende oder Einzelrichter seine Kammer nicht für zuständig hält, kann er die Sache binnen einer Woche nach der Weiterleitung an die Ausgangskammer zurückleiten; andernfalls verbleibt die Sache bei seiner Kammer.

4.5.3. Der Vorsitzende oder Einzelrichter der Ausgangskammer kann binnen einer Woche nach Rückleitung der Sache das Präsidium anrufen, wenn er seine Kammer weiterhin nicht für zuständig hält; andernfalls verbleibt die Sache bei seiner Kammer. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Landgerichts oder seines Vertreters (§§ 21 c, 21 h GVG) den Ausschlag.

Kammer für Handelssachen Kennzahl 105

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht G ö t t e r Kennzahl 1

- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Vorsitzender Richter am Landgericht F i s c h e r
bei dessen Verhinderung: Richter am Landgericht F e n n e r
als weitere Vertreter die übrigen Richter am Landgericht in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngeren Richter.

- Ehrenamtliche Richter:
 - a) H e f n e r , Frank
 - b) P a b s t , Manfred

 - c) K ü m m e r l i n g , Herbert
 - d) M a d i n g e r , Oliver

 - e) T r i p s , Carolin
 - f) S c h ö n e i c h , Johannes

V. Güterichter

1. Richter am Landgericht F e n n e r ist Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO.
2. Die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Zivilrichter können in geeigneten Verfahren, frühestens nach Eingang der Klageerwiderung, die Akten dem Güterichter zur Prüfung der Durchführung der Güteverhandlung zuleiten.
3. Sofern der Güterichter die Eignung bejaht und die beteiligten Parteien und ihre Prozessvertreter einem Güteversuch zustimmen, führt er eine Güteverhandlung durch. Andernfalls oder nach Scheitern der Güteverhandlung leitet der Güterichter die Akten an den zuständigen Streitrichter zur Fortsetzung des Verfahrens zurück.
4. Der Güterichter ist in den Verfahren, die er erledigt, auch für die Kosten- und Streitwertentscheidung zuständig.
5. Der Ausgleich für die vom Güterichter bearbeiteten Verfahren erfolgt im Rahmen der internen Geschäftsverteilungen der Zivilkammern.

B. Straf- und Bußgeldsachen

I. Erste Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Alle Geschäftsaufgaben in Strafsachen, einschließlich Schwurgerichtssachen, soweit sie nicht der Zweiten und Dritten Strafkammer zugewiesen sind oder zum Geschäftsbereich der Jugend- und der Strafvollstreckungskammern gehören.
- b) Wirtschaftsstrafsachen, soweit nicht gemäß § 31 GZVJu i.V.m. § 74 c Abs. 3 GVG die Zuständigkeit des Landgerichts Würzburg gegeben ist.
- c) Vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Strafsachen anderer Gerichte und Wiederaufnahmeverfahren, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich der Dritten Strafkammer oder der Jugendkammer gehören.
- d) An das Landgericht Schweinfurt zurückverwiesene Verfahren der Zweiten und Dritten Strafkammer.
- e) Die zu a) bis d) gehörenden AR-Sachen.
- f) Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG, soweit Nr. 5 der gemeinsamen Regelung zu B. I. bis VII. nicht einschlägig ist.

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vizepräsident des Landgerichts **T i t z e**
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter am Landgericht **B o l l**
bei dessen Verhinderung:
Richter am Landgericht **L a n d e r**
- Ständige Mitglieder:
Richter am Landgericht **B o l l**
Richter am Landgericht **L a n d e r**

II. Zweite Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Alle Berufungen in Strafsachen gegen Urteile des Schöffengerichts.
- b) An das Landgericht Schweinfurt zurückverwiesene Verfahren der Ersten Strafkammer (auch in Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafsachen).
- c) Die zu a) und b) gehörenden AR-Sachen.

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vorsitzende Richterin am Landgericht D r . D r e s c h e r
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter am Landgericht B o l l
bei dessen Verhinderung:
Richter am Landgericht L a n d e r
- Ständige Mitglieder:
Richter am Landgericht B o l l
Richter am Landgericht L a n d e r

Geschäftsaufgabe:

- a) Alle Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters in Strafsachen.
- b) Vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Strafsachen anderer Gerichte und Wiederaufnahmeverfahren, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters in Strafsachen handelt.
- c) Die zu a) und b) gehörenden AR-Sachen.

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht J a k o b e i t
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Vorsitzende Richterin am Landgericht D r . D r e s c h e r
bei deren Verhinderung:
Richter am Landgericht L a n d e r
bei dessen Verhinderung:
Vizepräsident des Landgerichts T i t z e .
bei dessen Verhinderung:
Richter am Landgericht B o l l

IV. Erste Jugendkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Alle dem Landgericht Schweinfurt nach dem JGG obliegenden Aufgaben, einschließlich Bußgeldsachen, soweit diese nicht unter die Geschäftsaufgabe der Zweiten Jugendkammer oder der Ersten Strafkammer fallen.
- b) Vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Jugendsachen anderer Gerichte.

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vizepräsident des Landgerichts T i t z e .
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter am Landgericht B o l l
bei dessen Verhinderung:
Richter am Landgericht L a n d e r
- Ständige Mitglieder:
Richter am Landgericht B o l l
Richter am Landgericht L a n d e r

V. Zweite Jugendkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts.
- b) Vom Revisionsgericht an das Landgericht Schweinfurt zurückverwiesene Verfahren der Ersten Jugendkammer des Landgerichts Schweinfurt.

Besetzung:

- Vorsitzender:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Drescher

- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Boll

bei dessen Verhinderung:

Richter am Landgericht Lander

- Ständige Mitglieder:

Richter am Landgericht Boll

Richter am Landgericht Lander

VI. Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

Alle Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich der Strafvollstreckungskammer fallen.

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vizepräsident des Landgerichts T i t z e

- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter am Landgericht B o l l
bei dessen Verhinderung:
Richter am Landgericht L a n d e r

- Ständige Mitglieder:
Richter am Landgericht B o l l
Richter am Landgericht L a n d e r

Gemeinsame Regelung zu B. I - VI.:

1. Eingegangene Verfahren sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen.

Gleichzeitig eingegangene Verfahren derselben Verfahrensart werden in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Verurteilten, bei identischem Anfangsbuchstaben nach dem Folgebuchstaben und bei identischem Folgebuchstaben nach den weiteren Folgebuchstaben erfasst; Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate bleiben außer Betracht.

Reicht der Name zur Unterscheidung nicht aus, entscheiden der Anfangsbuchstabe und bei Bedarf die Folgebuchstaben des Vornamens.

Bei Eingängen mit mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Verurteilten ist die alphabetische Reihenfolge von deren Namen maßgeblich. Beschuldigte, Angeschuldigte oder Verurteilte, die an dem einzutragenden Verfahren nicht (mehr) beteiligt sind, bleiben dabei außer Betracht.

2. Bei Bestimmung des gesetzlichen Richters zur **Teilnahme an der Hauptverhandlung** sind weitere regelmäßige Vertreter die übrigen Richter am Landgericht (in der Eingangsstufe) nach einer von der Geschäftsstelle zu führenden Hilfsliste in einer sich ständig wiederholenden Reihenfolge. In die Hilfsliste sind die Richter am Landgericht in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngeren Richter aufzunehmen (vgl. Anlage). Für jede Kammer ist eine eigene Hilfsliste zu führen.

Für diese Bestimmung des gesetzlichen Richters kommt es auf den Zeitpunkt der ersten Terminbestimmung im jeweiligen Verfahren an. Ein verhinderter Vertreter ist im nächsten Vertretungsfall vor dem nachfolgenden Vertreter berufen.

Die Hilfslisten werden auch über das Geschäftsjahr hinweg fortlaufend geführt.

Personelle Änderungen werden in der Weise berücksichtigt, dass der ausscheidende Richter aus der Hilfsliste gestrichen und das neue ständige Mitglied des Landgerichts in die Hilfsliste entsprechend der obigen Regelung nach seinem Dienst- und Lebensalter aufgenommen wird, jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. Eintretens.

3. Bei der **Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung** sind weitere regelmäßige Vertreter die übrigen Richter am Landgericht, danach die Richter und danach die Vorsitzenden Richter am Landgericht in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngeren Richter. Zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in

der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung und einem mündlichen Anhörungstermin.

4. Die gleichen Regelungen gelten entsprechend, wenn in den Straf- und Jugendkammern ein Ergänzungsrichter im Sinne des § 192 Abs. 2 GVG benötigt wird, soweit ein ständiges Mitglied der betreffenden Kammer nicht zur Verfügung steht.
5. Die nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG zu treffenden Entscheidungen obliegen jeweils der Strafkammer (auch als Schwurgericht) bzw. der Jugendkammer, für welche die Schöffen ausgelost wurden.

C. Ergänzende Regelung und Vertretung in Zivil- und Strafsachen (A. und B.):

Sind die nach A. und B. vorgesehenen Vertreter verhindert, treten an deren Stelle alle übrigen Richter des Landgerichts in der Weise, dass zuerst die Richter der Eingangsstufe in der umgekehrten Reihenfolge des Dienalters, beginnend beim dienstjüngsten, bei gleichem Dienalter beim lebensjüngeren Richter, sodann die Vorsitzenden Richter am Landgericht in der umgekehrten Reihenfolge des Dienalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienalter beim lebensjüngeren, danach der Vizepräsident des Landgerichts und zuletzt der Präsident des Landgerichts berufen sind, wobei sich die Kammervorsitzenden nicht gegenseitig vertreten.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Richters in verschiedenen Kammern geht eine unterbrochene Sitzung vor.

Im Falle eines Zuständigkeitsstreits unter den Spruchkörpern und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

D. Regelung des Eildienstes

- I. Beim Landgericht wird an Samstagen, denen ein dienstfreier Tag vorausgeht oder mehr als ein dienstfreier Tag folgt, sowie an sonstigen dienstfreien Werktagen ein Eildienst durch die zu diesem Dienst berufenen Richter (siehe Ziffern II – VII) durchgeführt.

Dieser jeweils in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr eingerichtete Eildienst wird von einem der auf Lebenszeit ernannten, mit einer Planstelle am Landgericht Schweinfurt versehenen Richter in den Diensträumen des Landgerichts wahrgenommen, während die beiden weiteren Richter dienstbereit schnell erreichbar (abrufbereit) sind. Soweit der in erster Linie dienstbereite Richter in der Stadt Schweinfurt oder in einem Umkreis von 10 km wohnt und über einen eigenen Fernsprechanschluss erreichbar ist, ist mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg vom 25.01.1985, 2043/I – IVa/13.122, auch bei ihm der Eildienst auf eine Rufbereitschaft beschränkt.

- II. Den Eildienst nehmen die Vorsitzenden Richter und die Beisitzer in folgender, sich stets wiederholender Reihenfolge wahr:

Vorsitzende:

- (1) VRiLG Jakobkeit
- (2) VRi'inLG Dr. Drescher
- (3) VPräsLG Titze
- (4) VRiLG Götter
- (5) VRiLG Fischer

Beisitzer:

- (1) RiLG Lander
- (2) RiLG Boll
- (3) Ri'inLG Leitsch
- (4) Ri'inLG Roth
- (5) RiLG Fenner
- (6) Ri'inLG Bruckauf
- (7) Ri'inLG Strobel

- III. Richter mit einem Arbeitskraftanteil von bis zu 50%, die zu einem Eildienst herangezogen worden sind, werden erst wieder bei der übernächsten Reihe in Anspruch genommen.
- IV. Personelle Änderungen werden beim folgenden Eildienst-Tag in der Weise berücksichtigt, dass das neue ständige Mitglied des Landgerichts in der Liste an die Stelle des ausscheidenden Richters tritt.
- V. Bei voraussehbarem Ausfall eines zum Eildienst Heranstehenden tritt der in der Liste als nächster aufgeführte Vorsitzende bzw. Beisitzende Richter an dessen Stelle. Eine Vertretung findet nicht statt.
- VI. Mit der jeweils im Voraus zu treffenden Feststellung der Reihenfolge und Benachrichtigung der Richter wird
der Vizepräsident des Landgerichts **T i t z e**
beauftragt.

Vertreter: Richter am Landgericht B o l l ,

bei dessen Verhinderung die Mitglieder der Ersten Zivilkammer, soweit sie Richter am Landgericht sind, in der Reihenfolge des Dienstalters.

VII. Fällt nach Erstellung des Eildienstverzeichnisses ein eingeteilter Richter aus, so tritt der für den nächstfolgenden Eildienst vorgesehene Vorsitzende bzw. 1. oder 2. Beisitzende Richter an dessen Stelle; die weitere Reihenfolge ändert sich dadurch nicht. Ausgefallener Eildienst wird nicht nachgeleistet.

VIII. 1. Die zum Eildienst berufenen Richter sind weitere Vertreter der übrigen Richter des Landgerichts Schweinfurt.

2. Für die Vertretung der zum Eildienst anstehenden bzw. eingeteilten Richter gilt ergänzend die in Abschnitt C. getroffene Regelung in entsprechender Anwendung.

gez.
Pfungstl
Präsident des Landgerichts

gez.
Jakobeit
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez.
Dr. Drescher
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez.
Boll
Richter am Landgericht

gez.
Fenner
Richter am Landgericht

Anlage

Übersicht

über das ADA der Richter des Landgerichts Schweinfurt

Dienstbezeichnung	Name	ADA
PräsLG	P f i n g s t l	01.01.2014
VizePräsLG	T i t z e	16.07.2015
VorsRiLG	G ö t t e r	20.03.2000
VorsRiLG	F i s c h e r	16.01.2004
VorsRi'inLG	D r . D r e s c h e r	16.10.2009
VorsRiLG	J a k o b e i t	01.06.2015
RiLG	B o l l	01.12.1992
RiLG	F e n n e r	01.07.2004
Ri'inLG	B r u c k a u f	01.02.2009
Ri'inLG	S t r o b e l	01.12.2013
Ri'inLG	L e i t s c h	01.07.2014
Ri'inLG	R o t h	01.07.2014
RiLG	L a n d e r	01.04.2017
Ri'in	H a n s e n	

Stand: 01.01.2018